

***Rechtsextremismusprävention:
Vom Spezial- zum Regelangebot***

Frank König

Aus: Erich Marks (Hrsg.):
Gewalt und Radikalität
Ausgewählte Beiträge des 23. Deutschen Präventionstages
11. und 12. Juni 2018 in Dresden
Forum Verlag Godesberg GmbH 2019, Seite 285

978-3-96410-000-9 (Printausgabe)
978-3-96410-001-6 (eBook)

Rechtsextremismusprävention: Vom Spezial- zum Regelangebot

Bestimmte Fragen in der Auseinandersetzung mit ideologisch motivierter oder begründeter Gewalt können als Dauerbrenner bezeichnet werden. Beim Blick in über 15 Jahre alte Texte, beispielsweise zu den Grundlagen gelingender pädagogischer Arbeit in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus von Albert Scherr (2001), ist festzustellen, dass diese weder thematisch noch hinsichtlich ihrer fachlichen Relevanz an Aktualität verloren haben.

Dasselbe gilt für die Frage, wie sich Spezialangebote der Bearbeitung von Rechtsextremismus zu Regelangeboten, bspw. der Sozialen Arbeit oder der politischen Bildung, verhalten.¹ Einen grundlegenden Text dazu hat Kerstin Palloks (2008) bereits vor beinahe zehn Jahren verfasst. Und auch die Frage, inwieweit Spezialangebote, die projektfinanziert in einschlägigen Bundes- und Landesprogrammen der Rechtsextremismusprävention entwickelt und erprobt wurden, einen Weg in eine geregelte Finanzierung finden, ist bereits an anderer Stelle verhandelt worden (vgl. Greuel/König 2014).

Insofern dient der folgende Beitrag nicht dazu, grundstürzend neue Erkenntnisse zum Verhältnis von Spezial- zu Regelangeboten sowie zu möglichen Verankerungen der Spezialangebote als Regelpraxis darzustellen. Er möchte aber zum einen Erkenntnisse zum Verhältnis von Spezial- und Regelpraxis in Erinnerung rufen und zum anderen anhand eines konkreten Fallbeispiels einige jüngere, eigene Einsichten zur Gestaltung des Verhältnisses von Spezial- und Regelpraxis vorstellen.

Im Folgenden wird zunächst der Rahmen umrissen, in dem sich das hier behandelte Fallbeispiel entfaltet und danach der Fall vorgestellt und diskutiert. Dabei konzentriere ich mich auf die Herausforderungen, welche sich aus dem Ansinnen ergeben können, Spezial- und Regelpraxis stärker aufeinander zu beziehen. Schließlich werden Gedanken dazu formuliert, was hierfür getan oder vielleicht auch unterlassen werden kann und sollte.

¹ Als Spezialangebote werden hier gesehen: Maßnahmen der Bildung, Beratung und Vernetzung, die sich mit Themen befassen, die in ihrer Bearbeitung als Sonderaufgaben gerahmt und finanziert werden, und/oder Wissen sowie Können verlangen, welches nicht ohne Weiteres in den Regelangeboten der Kinder- und Jugendhilfe erwartet werden kann oder dort verfügbar ist. Als Regelangebote sind hier zum einen lokale und regionale Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu verstehen, die auf der Basis jugendhilfeplanerischer Überlegungen in einer gewissen Kontinuität als Teil der sozialstaatlichen Infrastruktur über die Haushalte der Länder und Kommunen gefördert werden. Zum anderen beschreibt der Begriff diejenigen Angebote, in denen allgemeine Erziehungs-, Bildungs- und Beratungsaufgaben übernommen werden.

Rahmungen – aus dem Maschinenraum der MS Sisyphus

Inzwischen dürfte weithin anerkannt sein, dass Rechtsextremismus – als eine Form von Demokratiefeindschaft – ein Dauerbegleiter westlicher, demokratischer Industriegesellschaften ist. Und die Einsicht, dass Demokratie von Voraussetzungen lebt, die sie als Gesellschafts- und Herrschaftsform (vgl. Himmelmann 2007) selbst nicht schaffen kann (vgl. Böckenforde 1976), gilt ebenfalls als weithin bekannt; zumindest unter Politikwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, Fachkräften der politischen Bildung und Verfassungsjuristinnen sowie -juristen. Insoweit stellen die „Herstellung“ von Demokratie und die gleichzeitige Auseinandersetzung mit ihren Gegnerinnen und Gegnern Daueraufgaben demokratischer Gesellschaften dar. Auf eine entsprechend lange Geschichte können sowohl die politische Bildung als auch die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus blicken (vgl. Giesecke 2000; Scherr 2001).

Andererseits ist leider zu konstatieren, dass die Finanzierung der gegenwärtig im Wesentlichen von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) getragenen außerschulischen Präventions- und Interventionsinfrastruktur zur Bearbeitung von Rechtsextremismus auf Landes- und Bundesebene durchaus als prekär zu bezeichnen ist. Inzwischen können diese NGOs auf eine langjährige Tradition von zeitlich befristeten Spezialprogrammen auf Landes- und Bundesebene zurückblicken. Eine Überführung der darin entwickelten Ansätze, die sich bewährt haben, in eine staatlich finanzierte Regelförderung und/oder in lokale und regionale Regelangebote, z.B. der Sozialen Arbeit oder der politischen Bildung, war bisher jedoch eher die Ausnahme (vgl. Greuel/König 2014).²

Aus dieser Situation resultieren mehrere Probleme. Hervorstechend ist, dass die projektförmig geförderten Angebote am Ende jeder Programmlaufzeit vor der Frage stehen, ob und in welchem Umfang ihre Arbeit in einem möglichen Nachfolgeprogramm weitergefördert wird. Zwar ist die finanzielle Ausstattung solcher Projekte, verglichen mit derjenigen der Regelpraxis, meist als komfortabel zu bezeichnen. Drohender Arbeitsplatzverlust und auf Dauer befristete Verträge sind allerdings wenig geeignet, gut qualifiziertes Personal langfristig zu binden.³ Zugleich stellt sich die Frage nach dem Anreiz, die zumeist auskömmliche Finanzierung der Spezialangebote vor allem durch den Bund, aber auch durch einzelne Länder im Rahmen ihrer Programme, in entsprechende Ansätze der regelgeförderten Praxis zu überführen. Letztere kann nach meiner Einschätzung oft nicht dieselben Handlungsressourcen gewährleisten. Die langjährige Praxis der Programmförderung von Spezialangeboten aufgrund der damit verbundenen Innovationsanforderungen an diese Angebote leistet zugleich einer Entwicklung Vorschub, die auf eine immer tiefere Spezialisierung der Angebote

² Weshalb das so ist, kann an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden. Hinweise darauf finden sich im Fazit dieses Beitrages.

³ Zu diesem Problem sei angemerkt, dass sich hier bisweilen auch die Träger aus ihrer Verantwortung stehlen und die Befristung von Projekten auch dann eins zu eins an ihr Personal weitergeben, wenn sie relativ sicher sein können, dass dessen Arbeit auch in einem Nachfolgeprojekt fortgesetzt werden kann.

hinausläuft. Das verringert sukzessive latent deren Anschlussfähigkeit an die Bedarfe und Praxis der Regelangebote.

Das Problem der Verstetigung von programmgeförderten Angeboten und die bessere Verzahnung von Spezial- und Regelpraxis beschäftigt inzwischen auch die politisch Verantwortlichen in einzelnen Bundesländern sowie auf der Bundesebene. Dementsprechend wird dort versucht, hierfür geeignete Lösungen zu finden. Während auf der Bundesebene im Programm „Demokratie leben!“ bspw. über die „Förderung der Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger“ (Programmbereich) Wege der struktuorientierten Verstetigung von Angeboten getestet werden (vgl. den Beitrag von Franziska Heinze in diesem Band), sind einzelne Bundesländer bemüht, ihre Spezialangebote der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus bedarfsorientiert mit ausgewählten Regelangeboten in der Kinder- und Jugendhilfe zu verzahnen. Diese Bemühungen verfolgen zwei Ziele: Zum einen das Know-how der Spezialanbieter in die Breite zu bringen sowie einer Nutzung durch die Regelpraxis zugänglicher zu machen und zum anderen, neue Finanzierungswege oder -quellen zu erschließen. Ein solcher Versuch und die dabei zu überwindenden Hürden im Bundesland Sachsen-Anhalt werden im Folgenden kurz geschildert.

Das Feldexperiment

Ausgangspunkt war die Beobachtung, dass Eltern von Heranwachsenden mit rechtsextremen Orientierungen bundesweit immer wieder auch die Beratungsstellen kontaktieren, die zu Fragen der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus bzw. entsprechenden Einstellungsmustern Klärungs- und Bewältigungshilfen anbieten. Trotzdem hat sich ein entsprechendes Elternberatungsangebot bisher noch kaum in der Breite etablieren können. Das hat u.a. dazu beigetragen, auf der Bundesebene, finanziert über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im Bereich der schon erwähnten „Förderung zur Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger“ zumindest eine Bundesfachstelle „Eltern rechtsextremer Kinder“ zu etablieren. Sie soll neben der Einzelfallberatung im Bundesland des Trägers und der näheren Umgebung vor allem die Entwicklungen entsprechender Beratungsangebote in allen Bundesländern anregen.

Sachsen-Anhalt hat sich aus den bereits aufgeführten Gründen zur gleichen Zeit entschlossen zu erkunden, welche Bedarfe und Handlungsmöglichkeiten im eigenen Bundesland bestehen, wenn es um die Unterstützung von Eltern (ggf. vorgeblich) rechtsextrem orientierter Kinder geht. Dazu hat das Land die Hochschule Magdeburg-Stendal mit einer entsprechenden Untersuchung bei Angeboten der Hilfen zur Erziehung⁴ beauftragt. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler befragten daraufhin

⁴ Hilfen zur Erziehung umfasst alle Einrichtungen und Dienste in der Kinder- und Jugendhilfe, die Eltern in der Erziehungsfähigkeit stärken, sie in der Erziehungsarbeit unterstützen oder die anstelle der Eltern entsprechende Aufgaben übernehmen (vgl. §§ 27– 35a SGBVIII). Von besonderer Bedeutung sind im hier betrachteten Fall die ambulanten Angebote der Eltern- bzw. Erziehungsberatung (§ 28 SGBVIII) sowie die Sozialpädagogischen Familienhilfen (§ 31 SGBVIII).

einschlägige Angebote der Sozialpädagogischen Familienhilfen sowie der Eltern- und Familienberatung im Land (zur Beschreibung der Studie und den Einzelbefunden vgl. Behrendt u.a. 2017, S. 39–53).

Im Ergebnis ihrer Untersuchung konnte gezeigt werden, dass in etwa einem Drittel der befragten Stellen das Phänomen Rechtsextremismus häufig oder sehr häufig eine Rolle spielt (vgl. Tabelle 1).

Tab. 1: Spielen Rechtsextremismus/rechte Einstellungen in der Beratungsarbeit eine Rolle?

	Anzahl	Anteil
Sehr häufig	5	11,1%
Häufig	9	20,0%
Selten	19	42,2%
Nie	12	26,7%
	45	100,0%

Quelle: Behrendt u.a. 2017, S. 41

Darüber hinaus hat die Forschenden interessiert, inwieweit die Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung bei ihrer Arbeit mit diskriminierenden, menschenfeindlichen Einstellungen konfrontiert sind. Der Anteil der Befragten, auf die das häufig oder sehr häufig zutraf, betrug rund 45 Prozent. Das ist angesichts der Verbreitung entsprechender Einstellungen in der Gesamtbevölkerung nicht überraschend (vgl. Zick/Küpper/Krause 2016; Decker/Kiess/Brähler 2016).

Tab. 2: Sind Sie mit Zustimmung zu ungleichwertigen, menschenfeindlichen, diskriminierenden Einstellungen (rechten Einstellungen) konfrontiert?

	Anzahl	Anteil
Sehr häufig	7	16,3%
Häufig	12	27,9%
Selten	16	37,2%
Nie	8	18,6%
	43	100,0%

Quelle: Behrendt u.a. 2017, S. 42

Aus den Befunden ihrer Erhebung leiteten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zusammen mit den Fachkräften in den befragten Angeboten und in den Themen einen gewissen Handlungsbedarf ab, die Fachkräfte in den Regelangeboten der erzieherischen Hilfen in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus sowie

menschenfeindlichen Einstellungen zu unterstützen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass „Rechtsextremismus“ typischerweise keine eigenständige Indikation in den erzieherischen Hilfen darstellt, sondern eher als Anzeiger für tiefer gehende Erziehungs- und/oder Entwicklungsprobleme oder als Begleitproblem in Erscheinung tritt. Zugleich weisen die Erhebungen mit Blick auf die Ausgangsfrage einige Unschärfen dahingehend auf, dass aus den Ergebnissen nicht abzuleiten ist, inwieweit die befragten Fachkräfte in den Beratungsprozessen eher mit entsprechenden Einstellungen oder Orientierungen der Personensorgeberechtigten (Eltern) oder mit solchen derer Kinder konfrontiert sind.⁵

Um näher einzugrenzen, was die Fachkräfte sich als Unterstützung wünschen und als hilfreich betrachten würden, haben die Forschenden auch noch die Angebote im Zielsystem der ambulanten Hilfen zur Erziehung zu bestehenden Kooperationsbeziehungen und zu gewünschten Unterstützungsleistungen befragt. Im Ergebnis leiteten sie aus ihren Befunden Empfehlungen für die versuchsweise Einrichtung einer Kompetenzstelle „Eltern und Rechtsextremismus“ ab (vgl. Behrendt u.a. 2017).

Die Verantwortlichen auf der Landesebene entschieden sich, der Empfehlung zu folgen und eine solche Kompetenzstelle als zunächst zeitlich befristetes, programmfinanziertes Kooperationsprojekt eines fachlich ausgewiesenen, erfahrenen Trägers von Spezialangeboten der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und eines Wohlfahrtsverbandes zu etablieren. Auftrag an den Wohlfahrtsverband war es, in beratender Funktion als Türöffner bzw. Brücke zu den Angeboten der Hilfen zur Erziehung bei anderen LIGA-Verbänden⁶ und zu weiteren, diesen Verbänden nicht angeschlossenen Trägern zu fungieren. Die Aufgabe des Themenspezialisten bestand darin, die oben konstatierten, bestehenden Unterstützungsbedarfe zu befriedigen und „bestehende Einrichtungen und Fachkräfte der Erziehungs- und Jugendhilfe für die Beratung von Angehörigen rechtsextremer Jugendlicher und zur Unterstützung von Distanzierungsprozessen vom Rechtsextremismus zu qualifizieren, zu begleiten und ggf. zu coachen“ (Bartelheimer/Höckemann/Wolff 2017, S. 80).

Ergebnisse und Lernerfahrungen

Da das Projekt teilweise auch aus Mitteln des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ finanziert wurde, hat uns in der Evaluation dieses Bundesprogramms interessiert, inwieweit sich hier möglicherweise ein Beispiel guter Praxis der Verzahnung von Spezial- und Regelpraxis, respektive des Transfers von programmgeförderten in regelgeförderte Angebote, auf der Ebene eines Bundeslandes zeigt. Im Rahmen von Nachhaltigkeitsuntersuchungen im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ sind die mit den beiden Verantwortlichen des Projektverbundes geführten Interviews zu ihren

⁵ Diese Unschärfe wird sich im Weiteren noch als folgenreich erweisen.

⁶ Bei der LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände handelt es sich um Zusammenschlüsse aller anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in der Bundesrepublik Deutschland (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonie, DRK, Parität, Zentralwohlfahrtsstelle) auf der Ebene der Bundesländer.

Umsetzungserfahrungen mit dem Feldexperiment bzw. Modellversuch sekundäranalytisch ausgewertet worden (zu den Befunden vgl. Bischoff/König/Langner 2017).

Diese Auswertung hat mehrere Faktoren zutage gefördert, die auf die Umsetzung des Projektes eingewirkt haben, und in der Konsequenz ein Umsteuern in der Projektumsetzung erforderlich machten. Diese Faktoren lassen sich als förderliche oder hinderliche Umsetzungsbedingungen in drei Gruppen unterteilen.

Eine erste Gruppe bilden solche Faktoren, die faktisch in jeder Kooperationsbeziehung zwischen Organisationen unter Konkurrenzbedingungen eine Rolle spielen:

Erstens muss möglichst Personalkontinuität im Kooperationsverbund herrschen, die es ermöglicht, gegenseitig Vertrauen aufzubauen, eine gemeinsame Sprache über die miteinander verhandelten Gegenstände zu finden und Konsens über die zu erreichenden Ziele und Wege in der Projektumsetzung herzustellen. Damit eng verknüpft ist zweitens, dass ein wirksamer Modus der gegenseitigen Abstimmung und Arbeitsteilung im Kooperationsverbund gefunden und etabliert werden muss, der verhindert, dass die Partner parallel und nicht miteinander bzw. im schlimmsten Fall (unbewusst) gegeneinander arbeiten. Hierbei sollte dann drittens auch darauf geachtet werden, dass die sonst üblicherweise nur lose verbundenen Fachkräfte- und Organisationsnetzwerke der Spezial- und Regelangebote miteinander verknüpft und gezielt sogenannte „strukturelle Brücken“ (vgl. Ohlemacher 1993), d.h. netzwerkverbindende Instanzen, etabliert werden, die diese Netzwerke systematisch verbinden.

Eine zweite Gruppe von Einflussfaktoren hat etwas mit der Beschaffenheit und den Finanzierungsbedingungen der jeweiligen Arbeitsfelder zu tun, hier zum einen der ambulanten Hilfen zur Erziehung und zum anderen der Strukturen zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus im Bundesland.

Für das Feld der Hilfen zur Erziehung ist dabei von Relevanz, dass die Angebotslandschaft – wie in anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe auch – durch Träger- und Ansatzpluralität geprägt ist. Dabei spielt vor dem Hintergrund der hier in Rede stehenden Bearbeitung weltanschaulicher Einstellungsmuster eine Rolle, dass der Arbeit der verschiedenen Träger als sogenannte „Tendenzbetriebe“ zugleich unterschiedliche weltanschauliche (politische und religiöse) Ausrichtungen zugrunde liegen, die auf die Art und Weise sowie Ziele der Bearbeitung rechtsextremer Orientierungen im konkreten Einzelfall entsprechend unterschiedlich einwirken.

Wesentlich ist jedoch auch, dass die Hilfen zur Erziehung als soziale Dienstleistung nicht nur durch Trägerpluralität, sondern auch durch Trägerwettbewerb gekennzeichnet sind. In dem hier behandelten Fall spielte das insofern eine Rolle, als von der Landesregierung aufseiten der Erziehungshilfeangebote nur ein LIGA-Verband – und nicht etwa ein Trägerkonsortium oder eine neutrale Koordinierungsinstanz – als Projektpartner bestimmt wurde, um die angedachte Vermittlungs- bzw. „Brücken“-

Funktion zwischen Spezial- und Regelangebot zu erfüllen. Angesichts von Trägerkonkurrenz und Wertpluralität stellte sich dies im Nachhinein als ungünstig heraus, da dadurch die Vermittlungswirksamkeit des Verbandes außerhalb seiner eigenen Strukturen eng begrenzt blieb bzw. bleiben musste.

Ein weiterer Faktor, der sich auf die Umsetzung des Modellversuches negativ auswirkte, war die Erstattung von Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Sie erfolgt typischerweise auf der Basis von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen (vgl. § 77 SGBVIII), denen ein zwischen Leistungsträger (Jugendamt) und Leistungserbringer (Angebotsträger) abgestimmter Leistungskatalog und Abrechnungsmodus zugrunde liegt. Die entsprechenden Leistungsbeschreibungen sehen in der Regel bisher nicht vor, weltanschauliche Problemlagen als Indikation und deren (erzieherische) Bearbeitung als spezifische Leistung in den (ambulanten) Hilfen zur Erziehung auszuweisen. In der Praxis dürfte es daher dementsprechend darum gehen, dass die Fachkräfte entsprechend ihrer Profession festgestellte, rechtsextreme Orientierungen als Anzeiger für tiefer gehende Erziehungs- und/oder Entwicklungsproblematiken in Unterstützungsbedarfe der Eltern oder der Heranwachsenden selbst übersetzen. Nach den in den Interviews gewonnenen Informationen ist es den Projektpartnern nicht gut gelungen, über diese Übersetzungsbedürftigkeit der zu bearbeitenden Phänomene eine Verständigung zu erzielen. Vielmehr scheint aus den Interviews mit den Projektverantwortlichen die Erwartung durch, die „Bearbeitung von Rechtsextremismus“ als eigenständiges Leistungsmerkmal in den ambulanten erzieherischen Hilfen verankern zu können.

Damit sind wir bei einer dritten Gruppe von Faktoren, die die Umsetzung des Modellversuches rahmten und den Gegenstand „Rechtsextremismus“ als solches betreffen.

Aus Sicht des am Projekt beteiligten Spezialanbieters der Bearbeitung von Rechtsextremismus blieb die Nachfrage seines Angebots hinter den Erwartungen zurück. Dafür lassen sich zwei mögliche Ursachen ausmachen. Zum einen blieb die Bedarfserhebung in der entscheidenden Frage vage. Wie bereits weiter oben angedeutet, sind die Fachkräfte der Erziehungshilfen zwar mit Erscheinungen des Rechtsextremismus sowie menschenfeindlichen Einstellungen konfrontiert, allerdings förderte die Bedarfsuntersuchung nicht zutage, bei welchen Personengruppen konkret derartige Einstellungen festgestellt wurden (Eltern und/oder deren Kinder).⁷ Darüber hinaus kommt das Phänomen als ggf. mit zu bearbeitendes Fallmerkmal in den einschlägigen Statistiken zur Erfassung der Hilfen zur Erziehung offenbar nicht vor, sodass die Bedarfsklärung letztlich „in vivo“ verfeinert bzw. nachgeholt werden musste. Eine zweite Ursache könnte sein, dass die Bearbeitung von Rechtsextremismus – anders als noch vor zehn Jahren – inzwischen als ein ausgereiftes Arbeitsfeld betrachtet werden

⁷ Im Übrigen interpretiere ich die Ergebnisse der betreffenden Erhebung so, dass die Ursache für die unerwartet niedrige Inanspruchnahme des Projekts nicht in einer mangelnden Sensibilität gegenüber den hier thematisierten Einstellungen zu suchen ist.

kann, in dem ein Vielzahl von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren Aufklärungsmaßnahmen anbieten oder entsprechendes Schulungs- und Hintergrundmaterial zur Verfügung stellen. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen über ein entsprechendes Grundwissen verfügen und im Bedarfsfall eher sehr spezifische Beratungs-, Informations- und Klärungsinteressen haben, die jeweils aus den spezifischen Konstellationen der bearbeiteten Einzelfälle resultieren.

Eng mit den konkreten Fallkonstellationen ist die Frage nach der Zuständigkeit, das heißt dem Mandat zur Fallbearbeitung bzw. zur Bearbeitung bestimmter Teilproblematiken, verbunden. Diese Frage lässt sich je nachdem, welche Expertenschaft zurate gezogen wird, unterschiedlich beantworten. Dieser Gedanke soll an folgender Vignette eines Falles verdeutlicht werden, der von Fachkräften der Ausstiegsberatung aus rechtsextremen Szenen in ähnlicher Weise berichtet wurde:

„Weil die Mutter psychisch krank war und seitdem nur noch in Kliniken aufbewahrt wurde, ist der Jugendliche zum Vater gekommen (...) Der Vater ist vom Typus her eher ängstlich und unsicher; wie er denn mit seinem Sohn umgehen soll, was jetzt Grenzsetzungen oder das konsequente Durchsetzen von Strukturen angeht. Und da hat sich der junge Mann dann seine Grenzen und Strukturen selber gesucht (...) und ist auf die Ideologie erst einmal im Internet gestoßen. Über das Internet hat er sich dann Connections gemacht und ist dann selbst in der Kameradschaft erstmals aufgetreten, wo er dann öfter war (...) Zur selben Zeit hat der Vater dann eine neue Freundin gehabt und es gab einen sehr großen Konflikt mit dem Vater und dessen neuer Lebensgefährtin, wo der Jugendliche dann auch gewalttätig geworden ist gegen den Vater.“

Aus einer fachlichen Perspektive ist es leicht einzusehen, dass hier Beratende in den erzieherischen Hilfen zu einer anderen Einschätzung gelangen können als Beraterinnen und Berater zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, welcher „Fall von“ und damit „Fall für“ sowie „Fall mit“ vorliegt (vgl. zur kasuistischen Betrachtung Müller 2012). Dementsprechend können wir hier einerseits einen „Fall von“ Rechtsextremismus konstruieren. Andererseits sind „Fälle von“ Erziehungsmängeln und Vater-Sohn-Konflikt mit Gewaltanwendung zu konstatieren.

Die sich daraus ergebenden Grundfragen lauten nun: Was ist das zu bearbeitende Problem (und wer hat es) und woraus leiten die damit jeweils befassten Fachkräfte ein Handlungsmandat ab? Letzteres kann sich zunächst aus den Ansprüchen der Gesellschaft bzw. des (Sozial-)Staates ergeben, die immer auch Normtransmission bedeuten, sowie aus den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten bzw. Angebotsnutzenden (hier Vater, Sohn, Freundin), die einen Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarf artikulieren. Beides wird in der Theorie Sozialer Arbeit unter dem Label „doppeltes Mandat“ und Spannungsverhältnis von „Hilfe“ und „Kontrolle“ verhandelt (vgl. Wendt 2015, S. 28f.). Darüber hinaus können die involvierten Fachkräfte auch eigene

Ansprüche bzw. Interessen verfolgen. In der Praxis ist das vor allem bei Trägern zu beobachten, die für sich eine dezidiert zivilgesellschaftliche Verortung reklamieren und mit einer Stimmerhebungsfunktion gegenüber staatlichen Instanzen verbinden (vgl. Zimmer 2010, S. 155). In diesen Fällen stehen die Akteure als soziale Dienstleister besonders in der Pflicht, ihr zivilgesellschaftliches Mandat auf der einen Seite und ihre Verpflichtung auf Professionalität in der Arbeit mit den Nutzerinnen und Nutzern ihres Angebots auf der anderen Seite zu reflektieren. Professionalität bedeutet dabei, einen eigenen Gestaltungsanspruch unter Zurückweisung illegitimer Ansprüche der Nutzenden und der „Gesellschaft“ (Finanziers/Auftraggeber) zu formulieren und durchzusetzen, zugleich jedoch, als Arbeit mit Menschen, zunächst die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer dem eigenen Handeln zugrunde zu legen (vgl. Lob-Hüdepohl 2013).

Für die Angebote der Hilfen zur Erziehung heißt das, mit ihren Nutzerinnen und Nutzern an den Problemen zu arbeiten, die sie haben und nicht an denen, die sie ggf. machen. Dieser Grundsatz gilt nicht nur im Feld der erzieherischen Hilfen, sondern sollte angesichts des Koproduktionscharakters der Angebote⁸ auch in der subjektorientierten Arbeit mit jugendlichen Nutzenden handlungsleitend sein, die einschlägige rechtsextreme Orientierungen aufweisen (so schon Henkenborg 2013/2002, Krafeld 2000 und Scherr 1997). Dabei kann sich dieses Herangehen in der individuenbezogenen Arbeit durchaus als Wertekonflikt zwischen Fachkraft und Nutzerin bzw. Nutzer präsentieren. Solche Wertekonflikte sind faktisch jedoch konstitutiv für die Arbeitsbeziehungen in der Sozialen Arbeit.

Mit Blick auf die aufgeworfene Frage danach, welcher „Fall von“ hier nun präsentiert wurde, lässt sich mit guten Gründen wohl davon ausgehen, das rechtsextrem orientierte Personen zunächst per se selbst kein Problem mit ihren Einstellungen haben. Daher ist in der Unterstützungsarbeit der Regelberatungsdienste in den erzieherischen Hilfen nicht bereits von vornherein ein Mandat gegeben, etwaig vorhandene Orientierungen oder Einstellungen gezielt zu bearbeiten. Stattdessen dürfte zu prüfen sein, in welchen Fallkonstellationen diese Einstellungen an welcher Stelle hilfe- bzw. unterstützungsrelevant werden und damit auch berechtigterweise Gegenstand der Fallarbeit werden können und sollten.⁹

Fazit

Was bedeutet die bisherigen Ausführungen für die, in dem hier vorgestellten Projekt beabsichtigte, Verzahnung von Regel- und Spezialangeboten bzw. für den Transfer des Spezialangebots in eine regelgeförderte Praxis?

⁸ Das meint, dass die Ergebnisse der Arbeit nur im Zusammenwirken von Fachkräften und Nutzenden erarbeitet werden können. Zugleich können die Fachkräfte aus eben diesem Grund keine Garantie dafür übernehmen, dass sie „ihre“ Ziele auch tatsächlich erreichen.

⁹ Vgl. zu den ethischen Implikationen von Präventionsarbeit Ammich-Quinn (2016).

Angesichts der jeweils eigenen Qualifikationen und Aufträge – allgemeine Erziehungs-, Bildungs- und Beratungsaufgaben auf der einen, das Zur-Verfügung-Stellen von speziellem Wissen und Können auf der anderen Seite – sind weder der Transfer von Spezial- in Regelangebote, noch die Kooperation beider trivial und aufgrund der jeweils eigenen Handlungslogiken ohne Weiteres zu realisieren. Zugleich haben beide Angebotsformen gerade auch in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus ihre Daseinsberechtigung (so schon Palloks 2008). Gleichwohl müssen die Rahmenbedingungen stimmen, damit im Bedarfsfall das spezialisierte Know-how den Regeldiensten zur Verfügung steht, vermittelt und angenommen werden kann. Vor dem Hintergrund der hierzu bisher vorliegenden Erfahrungen bedarf es zu diesem Zweck:

1. der Sicherung der Finanzierung der Spezial- und Regelangebote durch den Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der föderalen Kompetenzordnung und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips, um Verlässlichkeit und Personalkontinuität herzustellen,
2. der Rollenklarheit in Prozessen der Auftragsklärung bzw. Klärung der Mandatsfrage zwischen Nutzenden, Regel- und Spezialangeboten sowie
3. der gegenseitigen Anerkennung der jeweiligen Mandate als handlungsleitend.

Letzteres setzt im Übrigen voraus, dass die Spezialanbieter für die bereits in den Regelangeboten geleistete Arbeit in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Rassismus und Diskriminierung sensibilisiert sind (vgl. Palloks 2008, Bartelheimer/Höckemann/Wolff 2017).¹⁰ Für die Regelangebote kann sich daraus der Auftrag ableiten, die entsprechenden Beiträge auch deutlich sichtbarer zu machen. Hierzu könnte die systematische Verbindung der jeweiligen Fach-Netzwerke von Spezial- und Regelpraxis einen entscheidenden Beitrag leisten und zudem helfen, Angebot und Nachfrage von Unterstützungsleistungen besser und zeitnah aufeinander abzustimmen zu können (vgl. Bartelheimer/Höckemann/Wolff 2017).

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der hier präsentierten Erfahrungen sind gerade die staatlichen Finanzgeber aufgerufen, bei der Herstellung von Vernetzung darauf zu achten, Koordinierungs- und „Brücken“-Instanzen in möglichst neutraler Trägerschaft zu etablieren. Dazu kann durchaus auf die Selbstorganisationskräfte der relevanten Träger gesetzt werden, wie die bisherigen Erfahrungen der Selbstverwaltung von Trägern im korporatistischen Wohlfahrts- bzw. Sozialstaat gut zeigen.

¹⁰ Außerdem scheint es lohnenswert, zukünftig stärker auf die Basisqualifikationen in den Spezialangeboten zu achten und in Bezug auf die Anforderungen der Regelpraxis abzustimmen. Denn während die Finanzierung von Regelangeboten in der Kinder- und Jugendhilfe zur Bedingung hat, das Fachkräftegebot zu erfüllen (vgl. § 75 SGBVIII), spielt diese Anforderung nach meiner Beobachtung in der Finanzierung der Spezialangebote über Landes- und Bundesprogramme in der Regel kaum eine Rolle.

Literatur

- Ammicht-Quinn, Regina (2016): Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethikdiskurses. Gutachten für den 21. Deutschen Präventionstag (mit Texten von Jessica Heesen, Matthias Leese, Tobias Matzner, Marco Krüger, Peter Bescherer, Friedrich Gabel, Andreas Baur-Ahrens) http://www.praeventionstag.de/html/download.cms?id=500&datei=Gutachten_21DPT-500.pdf, Abruf am 03.06.2018.
- Bartelheimer, Jan/Höckemann, Martin/Wolff, Mirko (2017): Workshop „Integriert versus spezialisiert! – Wann ist die Regelberatung dem Spezialdienst vorzuziehen“. In: Bartelheimer, Jan/Milke, Ricarda/Simon, Titus/Wolff, Mirko (Hrsg.): Eltern und Rechtsextremismus. Eine Herausforderung für die familienbezogene Beratung und sozialpädagogische Familienhilfen. Halle (Saale), S. 79–82.
- Behrendt, Gregor u.a. (2017): Kompetenzstelle „Eltern und Rechtsextremismus“ (KER) in Sachsen-Anhalt – Darstellung aktueller landesbezogener Erhebungen und Empfehlungen. In: Bartelheimer, Jan/Milke, Ricarda/Simon, Titus/Wolff, Mirko (Hrsg.): Eltern und Rechtsextremismus. Eine Herausforderung für die familienbezogene Beratung und sozialpädagogische Familienhilfen. Halle (Saale), S. 16–68.
- Bischoff, Ursula/König, Frank/Langner, Carsta (2017): Dritter Bericht: Landes-Demokratiezentren. Programmevaluation „Demokratie leben!“. Zwischenbericht 2017. Halle (Saale).
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1976): Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht. Frankfurt am Main.
- Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Brähler, Elmar (2016): Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellung in Deutschland/Die Leipziger Mittelstudie 2016. Gießen
- Giesecke, Hermann (2000): Politische Bildung. Didaktik und Methodik für Schule und Jugendarbeit. 2. Aufl. Weinheim/München.
- Greuel, Frank/König, Frank (2014): Innovationsfeld Rechtsextremismusprävention. Empirische Hinweise zur Nachhaltigkeit pädagogischer Modellprojekte. In: deutsche jugend, 62. Jg., H. 6, S. 268–277.
- Henkenborg, Peter (2013/2002): Politische Bildung für die Demokratie. Demokratie lernen als Kultur der Anerkennung. In: Hafenegger, Benno/Henkenborg, Peter/Scherr, Albert (Hrsg.): Pädagogik der Anerkennung. Grundlagen, Konzepte, Praxisfelder. Schwalbach/Ts., S. 106–131.
- Himmelman, Gerhard (2007): Demokratie Lernen als Lebens-, Gesellschafts- und Herrschaftsform. Ein Lehr- und Studienbuch. 3. Aufl. Schwalbach am Taunus.
- Krafeld, Franz Josef (2000): Von der akzeptierenden Jugendarbeit zu einer gerechtigkeitsorientierten Jugendarbeit. In: deutsche jugend, 48. Jg., H. 6, S. 266–268.

- Lob-Hüdepohl, Andreas (2013): „People first“. Die ‚Mandatsfrage‘ sozialer Professionen aus moralphilosophischer Sicht. In: EthikJournal, 1. Jg., H. 1, S. 1–22.
- Müller, Burkhard (2012): Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. 7. überarbeitete und erweiterte Auflage. Freiburg i.Br.
- Ohlemacher, Thomas (1993): Brücken der Mobilisierung. Soziale Relais und persönliche Netzwerke in Bürgerinitiativen gegen militärischen Tiefflug. Wiesbaden.
- Palloks, Kerstin (2008): Wissen und Handlungskompetenzen erhöhen: Zur Verzahnung von Regeldiensten und Spezialthemen. In: Molthagen, Dietmar/Korgel, Lorenz (Hrsg.): Handbuch für die kommunale Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus. Berlin, S. 269–287.
- Palloks, Kerstin (2008): Wissen und Handlungskompetenzen erhöhen. Zur Verzahnung von Regeldiensten und Spezialthemen. In: Moltenhagen, Dietmar/Korgel, Lorenz (Hrsg.): Handbuch für die kommunale Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus. Berlin, S. 269–288.
- Scherr, Albert (1997): Subjektorientierte Jugendarbeit. Eine Einführung in die Grundlagen emanzipatorischer Jugendpädagogik. Weinheim u.a.
- Scherr, Albert (2001): Pädagogische Interventionen. Gegen Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus. Eine Handreichung für die politische Bildungsarbeit in Schulen und in der außerschulischen Jugendarbeit. Schwalbach/Ts.
- Wendt, Peter-Ulrich (2015): Lehrbuch Methoden der Sozialen Arbeit. Weinheim/Basel.
- Zick, Andreas/Küpper, Beate/Krause, Daniela (2016): Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016. Bonn.
- Zimmer, Annette (2010): Zivilgesellschaft und Demokratie in Zeiten des gesellschaftlichen Wandels. In: der moderne staat – dms, H. 1, S. 147–163.

Inhalt

Vorwort der Herausgeber 7

I. Der 23. Deutsche Präventionstag im Überblick

Ute Frevert

Präventionsrede: „Gewalt und Radikalität, heute und gestern“ 9

Dirk Baier

Gutachten für den 23. Deutschen Präventionstag:
„Gewalt und Radikalität – Forschungsstand und Präventionsperspektiven“ 13

Erich Marks

Zur Eröffnung des 23. Deutschen Präventionstages in Dresden:
Angesichts der zunehmenden Komplexität von Krisen „muss die
Prävention im Mittelpunkt unseres Handelns stehen“ 99

Erich Marks, Karla Marks

Zusammenfassende Gesamtdarstellung des 23. Deutschen Präventionstages 115

Merle Werner, Rainer Strobl

Evaluation des 23. Deutschen Präventionstages am 11. und 12. Juni 2018
in Dresden 145

II. Praxisbeispiele und Forschungsberichte

Frank Buchheit

Resonanzachsen und ideologische Deradikalisierung 199

Marc Coester

Der schmale Grat zwischen Hate Speech und Meinungsfreiheit 217

Mathieu Coquelin

Da.Gegen.Redde – Ein Modellprojekt zur Stärkung im Umgang mit
Hass im Netz 227

Bernt Gebauer

„Free to Speak – Safe to Learn“ - Democratic Schools for All
Unterrichten kontroverser Themen als Extremismusprävention 239

<i>Rüdiger José Hamm</i> Prävention im Bereich des religiös begründeten Extremismus: Herausforderungen für zivilgesellschaftliche Träger	253
<i>Yuliya Hauff</i> Prävention von Radikalisierung in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten	261
<i>Christian Heincke; Anika Aschendorf, Annika Jacobs</i> „Helden statt Trolle – Krass gesagt? Hinterfragt!“	268
<i>Franziska Heinze</i> Bewährte Modelle der Radikalisierungsprävention verbreiten	275
<i>Frank König</i> Rechtsextremismusprävention: Vom Spezial- zum Regelangebot	285
<i>Oliver Malchow</i> „Politische Radikalisierung – Prävention ist Aufgabe aller“	297
<i>Colette Marti</i> Narrative zur Prävention von Radikalisierung im Internet: ein gesamtschweizerisches Projekt der Nationalen Plattform Jugend und Medien	303
<i>Björn Milbradt</i> Rechtspopulismus als Herausforderung für Radikalisierungsprävention und Demokratieförderung	307
<i>Iris Alice Muth, Katharina Penev-Ben Shahr</i> Radikalisierungsprävention im Bund: „Demokratie leben!“	319
<i>Uwe Nelle-Cornelsen</i> Radikalisierte/-ierung im Justizvollzug – ein Praxisbericht	329
<i>Thomas Pfeiffer, Stefan Wößmann</i> VIR: VeränderungsImpulse setzen bei Rechtsorientierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen	337
<i>Juliane Reulecke, Daniel Speer</i> Ein virtuelles Training gegen Hass und Gewalt	345
<i>Karoline Roshdi</i> Spektrum Reichsbürger – Gefahren der Gewalt	353

<i>Larissa Sander</i> Zentrum Deradikalisierung im Thüringer Strafvollzug	365
<i>Tanja Schwarzer</i> Extremismusprävention auf lokaler Ebene – Ein Videospot	371
<i>Kerstin Sischka</i> Psychotherapeutische Beiträge zur Extremismus-Prävention. Erfahrungen, Grundlagen und Kooperationsmöglichkeiten.	375
<i>Melanie Wegel</i> Radikalisierungsprävention durch Theaterpädagogik	387
<i>Tilman Weinig</i> X-Games - Spiel zur Radikalisierungsprävention an Schulen	397
<i>Wolfgang Weissbeck</i> Schnittstellen und gemeinsame Herausforderungen durch Amokhandlungen und andere schwere Gewaltandrohungen	403
III Autor*innen	417